Die Statuten des Landkapitels Stockach von 1694 und 1740 als historisch-statistisch-topographische Quellen

Unter besonderer Berücksichtigung des Pfarrweilers Goldbach

Von Hermann Schmid, Überlingen/See

Die Gestalt des Dekanats Stockach in vorreformatorischer Zeit

Mit dem 1866 erschienenen Überblick über die Geschichte des Kapitels Stockach aus der Feder *August Kargs,* seinerzeit Seelenhirt in Steißlingen im Dekanat Engen, schien mit der flächendeckenden Kirchenhistoriographie in diesem Winkel des badischen Seekreises ein vielversprechender Anfang gemacht[1]. Doch starb *Karg*, nicht nur gebürtiger Konstanzer, sondern auch ein engagierter Forscher, der unter anderem seine Pfarrgemeinde mit einer soliden Publikation beschenkte[2], schon wenige Jahre später[3] und nahm alle Hoffnung mit ins Grab: Eine ähnlich kompetente Persönlichkeit, die seinen Ansatz weiterverfolgt hätte, fand sich nicht, so daß seine Mitteilungen bis auf den heutigen Tag einzig dastehen. Nicht zuletzt der Umstand, daß der Stockacher Distrikt eine halbe Wegstunde vor den Toren der Reichsstadt Überlingen endete, bewog den Verfasser, an dieser Stelle einige Ergänzungen niederzulegen[4]; ein weiterer Beweggrund war die erstaunliche Tatsache, daß die für die konstanzische Bistumsorganisation und -verwaltung so wichtige Institution »Landkapitel« für die Herausgeber des Konstanzer Bischofsbuchs (Friedrichshafen 1988) kein Thema darstellte[5].

Die Umrisse des Stockacher Kapitelsdistrikts – er hieß damals nach dem Wohnort des Vorstehers »Deutwang« – treten zwar schon in einem hochbedeutsamen Dokument des Jahres 1275 recht klar zutage[6], doch verdanken wir *Karg* ein ebenfalls für die kirchliche Topographie wichtiges Verzeichnis, das bedauerlicherweise von den meisten Literaten übersehen wurde, weil nicht gehörig herausgestellt: 1424 setzte die Kapitelsgeistlichkeit die Beträge (neu?) fest, welche die einzelnen Pfarrkirchen (ecclesiae) im Falle des Ablebens ihres Rektors (so bezeichnet, wenn noch Kapläne da waren) oder Leutpriesters (plebanus) an die Korporationskasse abzuführen hatten. Aufschlußreich ist nicht zuletzt die dabei beobachtete Abstufung nach Leistungsfähigkeit[7]:

Mit 4 Pfund Pfennig Konstanzer Münz waren die großen Kirchen dabei, nämlich

Bodman	Liptingen	Sipplingen
Deutwang	Mahlspüren im Tal	Stockach
Hindelwangen	Möggingen	Winterspüren.
Liggersdorf		

[1] Zur Geschichte des Ruralkapitels Stockach, FDA 2, 1866, 191ff.

[2] Historisch-Topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen im Hegau, FDA 5, 1870, 207ff.

[3] *1804, †1872. Vgl. J. König, Necrologium Friburgense 1827–1877 (II), FDA 17, 1885, 93.

[4] Und damit zugleich seine Landkapitelsstudien fortzusetzen: 1. Die Statuten des Landkapitels Linzgau von 1699 als historisch-statistisch-topographische Quelle, FDA 111, 1991, 187ff. 2. Die Statuten des Landkapitels Teuringen von 1629 und 1752 als historisch-statistisch-topographische Quellen, ZGO 140, 1992, 201ff.

[5] Des weiteren wurde die nun wirklich bedeutungsschwere Einrichtung »Archidiakonat«, die schon 1907 eingedenk ihrer Rolle im kirchlichen Rechtsleben des Mittelalters eine fundierte Darstellung erhalten hat (s. Anm. 52), ignoriert. Die Abhandlung von J. Sieglerschmidt, Der niedere Klerus um 1600, Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel des Landdekanats Engen, im Bd. 1 der »Bischöfe von Konstanz«, hrg. v. E. L. Kuhn, R. Reinhardt u. a., 110ff., kann (und will sicherlich) nicht Ersatz für einen eigenen Abschnitt »Landkapitel« sein, zumal sie sich auf die Schilderung von Visitationen beschränkt.

[6] Vgl. W. Haid, Liber decimationis cleri Constantiensis pro Papa de anno 1275, FDA 1, 1865, 150ff.

[7] S. FDA 2, 1866, 195f.

3 Pfund Pfennig Konstanzer Münz zahlten die mittleren Kirchen

Bonndorf	Gallmannsweil	Mindersdorf
Frickenweiler	Hoppetenzell	Mühlingen,

und 2 Pfund Pfennig derselben Sorte schließlich die kleineren, als

Heudorf im Hegau	Liggeringen	Oberschwandorf
Holzach	Mainwangen	St. Martin in den Weiden
Langenrain	Nesselwangen	Walpertsweiler.

Die Pfründen der Frühmesser und Altaristen in Stockach, Möggingen und Bodman waren den mittleren Gotteshäusern gleichgestellt, die sonstigen Kaplaneien den kleinen. Daß die schon 1275 erwähnten Parochien Güttingen und Raithaslach hier fehlen, könnte darauf zurückzuführen sein, daß sie nichts zahlten, desgleichen die Goldbacher, welche zwar im vorgenannten Jahr nicht erwähnt, dagegen in dem zwischen 1360 und 1370 angelegten konstanzischen Liber Marcarum zusammen mit Hoppetenzell als Besitz der Überlinger Johanniter erscheint[8]. Man kann also davon ausgehen, daß das Stockacher Dekanat um 1424 28 Pfarreien umfaßte. Kurz vor der lutherischen Revolution waren es sogar 29: Ein Blick in das vom damaligen Redaktor des Freiburger Diözesan-Archivs, dem hochgelehrten *Karl Rieder,* der Wissenschaft zugänglich gemachte Abgabenverzeichnis von 1508[9] zeigt, daß Rorgenwies mittlerweile den Pfarrverband Eigeltingen und damit das Landkapitel Engen[10] verlassen hatte und selbständig geworden, Holzach hingegen eben dieser Stellung verlustig gegangen war. Eine bemerkenswerte, wenn auch nicht dauerhafte Veränderung erlebte daneben Seelfingen: 1353 Linzgauer Pfarrkirche[11], stand sie 1508 unter der Botmäßigkeit des Stockacher Dekans, um dann zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in den Schoß des Linzgaus zurückzukehren und gar zum Pfaffenhofer Filial herabzusinken[12]. Statusminderungen widerfuhren im 16. und 17. Jahrhundert auch Deutwang, Walpertsweiler und St. Martin in den Weiden. Während die ersteren beiden jedoch nur, möglicherweise infolge geringen Pfründaufkommens, auf einen eigenen Seelsorger verzichten mußten, ging die an der Landstraße zwischen Stockach und Nenzingen gelegene Martinskirche ihrer Pfarrechte gänzlich verlustig. Um 1700 stellte sie sich als zum eigeltingischen Filial Nenzingen gehörige Kapelle und somit notwendigerweise als Bestandteil des Kapitels Engen dar[13].

Die Umschreibung des Stockacher Dekanats von 1508, soviel zum Schluß dieser statistischen Einleitung, weist nicht nur Sernatingen (1826 unnötigerweise in Ludwigshafen umbenannt),

[8] S. FDA 5, 1870, 100f.

[9] Das Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahre 1508, FDA 35, 1907, 15f.

[10] S. FDA 5, 1870, 95.

[11] Lt. W. Haid, Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in Dioecesi Constantiensi de anno 1353, FDA 5, 1870, 44.

[12] S. FDA 111, 1991, 210.

[13] Es unterliegt keinem Zweifel, daß St. Martin, schon dem Patrozinium nach sehr alt, trotz Feldlage Mittelpunkt einer Zwergpfarrei war. So bietet A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, Heidelberg^{2}1905, 289, für 1470 die Benennung: »ecclesia parochialis sancti Martini extra villam Nenczingen«. Und F. Quarthal charakterisiert sie unter Verzicht auf eine Datierung als alten reichenauischen Besitz: Reichenau, in: Germania Benedictina, Bd. 5: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. Quarthal u. a., Augsburg 1975, 523. – Wenig Geschmack an der älteren Geschichte dieses Gotteshauses scheint H. Ginter gefunden zu haben, denn er setzt erst mit dem Neubau 1716/17 ein: Die St. Martinskapelle zu Nenzingen, Birnauer Kalender 12, 1932, 106ff., während sich F. Meyer, Adel und Herrschaft am Bodensee, Geschichte einer Landschaft, Stockach ^{2}1987, 158, mit der Bezugnahme auf den Liber decimationis von 1275 begnügt. Seine Behauptung, die Kapellenglocke gehöre zu den ältesten Deutschlands, hätte einer Begründung bedurft. Diese liefert H. Rehm in seiner verdienstvollen, 1990 in Singen erschienenen Arbeit »Nenzingen, Geschichte und Geschichten«, 168, nach, bleibt allerdings seinerseits eine Erklärung dafür schuldig, daß dieses Gotteshaus nie die Funktion einer Pfarrkirche gehabt habe (160). Ist seine Mitteilung, besagte Glocke stamme aus dem Jahr 1216, zutreffend, so wäre die Angabe Sigrid Thurms u. a. überholt: Deutscher Glockenatlas, Bd. 4: Baden, München, Berlin 1985, Nr. 1038. – Im Rahmen dieser Untersuchung ist natürlich besonders die Frage von Interesse, wann St. Martin zur Kapelle herabgestuft wurde: In einem im erzbischöflichen Archiv in Freiburg liegenden Bericht vom 18. Mai 1590 ist von der gewohnten (von einem Steißlinger Kaplan betreuten) »ecclesia«, in einem anderen vom 9. März 1651 dann nur noch von einer nach wie vor zum Landkapitel Stockach gehörigen »capella« die Rede (Generalia Bistum Konstanz 725).

Espasingen, Wahlwies, Stahringen und Rißtorf als Bodmaner sowie Unterschwandorf und Volkertsweiler als Liptinger Tochterkirchen aus, sondern präsentiert auch etliche Altar- und Kapellenbenefizien, vorab in Bodman, Sipplingen und Stockach, weshalb sie für alle einschlägigen Darstellungen unbedingt herangezogen werden sollte[14].

Die Stockacher Statuten von 1694

Das Fundament der mittelalterlichen Bistumsorganisation war bekanntlich der Pfarrsprengel, welcher sich notwendigerweise zuerst in den romanischen Ländern ausbildete, und Mittelpunkt desselben die mit dem Taufrecht ausgestattete Kirche, geleitet von einem vom Bischof bestellten Priester, in der Regel »Archipresbyter« tituliert. Auch auf germanischem Boden, vor allem dort, wo die Spätantike noch lebendig war, entstanden im Zuge der Missionierung derartige Gotteshäuser, um die herum sich die Großpfarrei entwickelte – häufig in Anlehnung an die politische Einteilung. Die Verfestigung des Christentums, die sich eindrucksvoll durch die Ausbreitung des germanischen Eigenkirchenwesens zu Lasten der bisher römisch geprägten Kirchenverfassung manifestierte, erzwang schon bald die Schaffung einer Zwischeninstanz. Mit der ständigen Vermehrung grundherrlicher, mit Pfarrechten ausgestatteter Gotteshäuser wuchs auch die Zahl der vom Ordinarius ziemlich unabhängigen Landgeistlichen stark an, so daß sich die Notwendigkeit ergab, eine Lokalgewalt zu etablieren, die den Seelsorgeklerus beaufsichtigte und den Verkehr zwischen diesem und dem bischöflichen Hof in Gang hielt. So vielfältig die Theorien über die Entstehungsgründe der Landdekanate auch sein mögen, den entscheidenden Anstoß wird, wie gesagt, der Siegeszug der Eigenkirchenidee gegeben haben[15]. Es lag nahe, einen fähigen Vorsteher einer Ur- oder auch Tochterpfarrei als Kontrollorgan einzusetzen. Möglicherweise verblieb diesem noch eine Weile die alte Vorrangstitulatur »Erzpriester«, um dann, in Anlehnung an die Übung der Dom- und Kollegialkapitel, dem »Dekan« zu weichen. Überlegenswert, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, da eine starre Einteilung voraussetzend, ist die im Vorwort der 1838 in Stuttgart gedruckten »Statuten für das Landkapitel Linzgau« angebotene Deutung, ein Dekanat habe ursprünglich »zehn Parochien umfaßt«, der Dekan also ein Zehnerkollegium dirigiert.

Wie die Anfänge dieser Einrichtung im Dunkeln liegen, so auch die ursprünglichen Aufgaben ihres ersten Mannes im einzelnen. Im Hochmittelalter hatte er als Beamter/Minister des Diözesanoberhaupts seinen Bezirk zu visitieren, Bericht zu erstatten, die Abgaben einzusenden und seine Mitbrüder hin und wieder zu versammeln. Auch über das Alter des Instituts kann nichts Endgültiges gesagt werden. Urkundliche Belege, an die man sich zuallererst zu halten hat, gestatten nicht, das Landkapitel als ungefähr vor dem Jahr 1100 im Bistum Konstanz allgemein eingeführt zu sehen und auf die Existenz eines korporativen Geistes zu schließen[16].

[14] Ebenso G. Kallen, Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275–1508), Kirchenrechtl. Abhh., hrg. v. U. Stutz, Bd. 45, 46, Stuttgart 1907, 126ff., denn dieser bietet einen sehr brauchbaren Überblick über die spätmittelalterliche Pfarrorganisation in den einzelnen Dekanaten. Abzulehnen ist hingegen der Versuch von P. Th. Lang, da schwergewichtige Editionen und Literatur außer acht lassend: Die Dekanatseinteilung im Bistum Konstanz von der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (ohne die Schweizer Dekanate), FDA 106, 1986, 57ff. So ist in der als Landkapitel Stockach bezeichneten Ortsliste (70) beim besten Willen kein Fortschritt zu sehen. Vgl. auch ZGO 140, 1992, 208.

[15] Die diesbezüglichen Dar- bzw. Widerlegungen von J. Ahlhaus erscheinen schlüssig: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhh., hrsg. v. U. Stutz, Bd. 109, 110, Stuttgart 1929, 34ff. Wenn der Namen Ahlhaus fällt, sollte auch der Altmeister des Kirchenrechts, Paul Hinschius, nicht ungewürdigt bleiben: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 2, Berlin 1878, 261ff. Grundlegendes, das über Ahlhaus hinausginge, wurde nicht mehr publiziert, mit Ausnahme vielleicht von K. S. Bader, der nicht nur Lokales, sondern auch Forschungsprobleme allgemeiner Natur ansprach: Das alte Dekanat Wurmlingen-Geisingen, Ein geschichtlicher Überbick, FDA 100, 1980, 129ff.

[16] A. Heintz, Die Anfänge des Landdekanates im Rahmen der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Erzbistums Trier, Trier 1951, erstellte auf der Grundlage von Forschungsergebnissen Dritter eine Liste (32f.), die eindrucksvoll aufzeigt, daß vor 1100 etwa in keiner ostfränkischen Diözese mit Ausnahme der Kölner (um 1065) ein Dekan oder Dekanat nachweisbar ist.

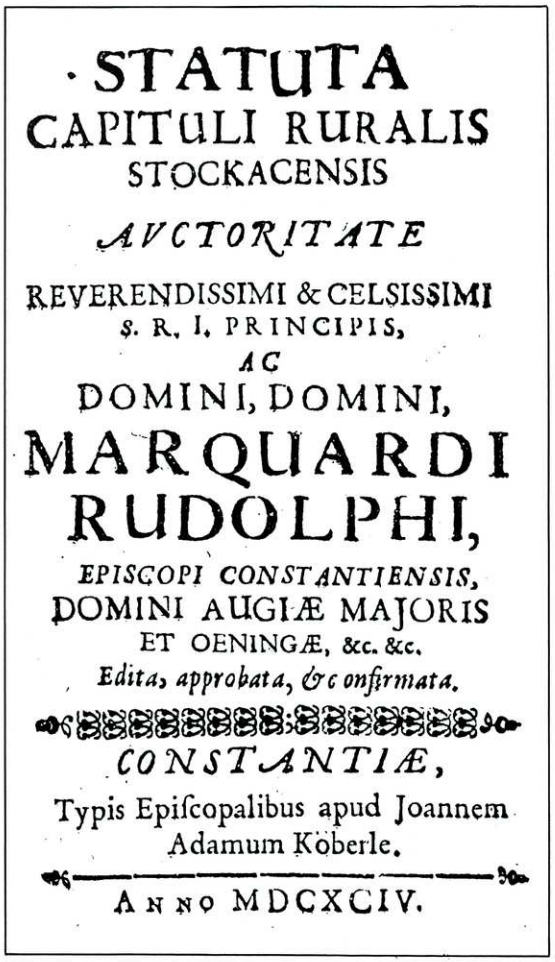

· STATUTA
CAPITULI RURALIS
STOCKACENSIS
AVCTORITATE
REVERENDISSIMI & CELSISSIMI
S. R. I. PRINCIPIS,
AC
DOMINI, DOMINI,
MARQUARDI
RUDOLPHI,
EPISCOPI CONSTANTIENSIS,
DOMINI AUGIÆ MAJORIS
ET OENINGÆ, &c. &c.
Edita, approbata, & confirmata.
CONSTANTIÆ,
Typis Epiſcopalibus apud Joannem
Adamum Köberle.
ANNO MDCXCIV.

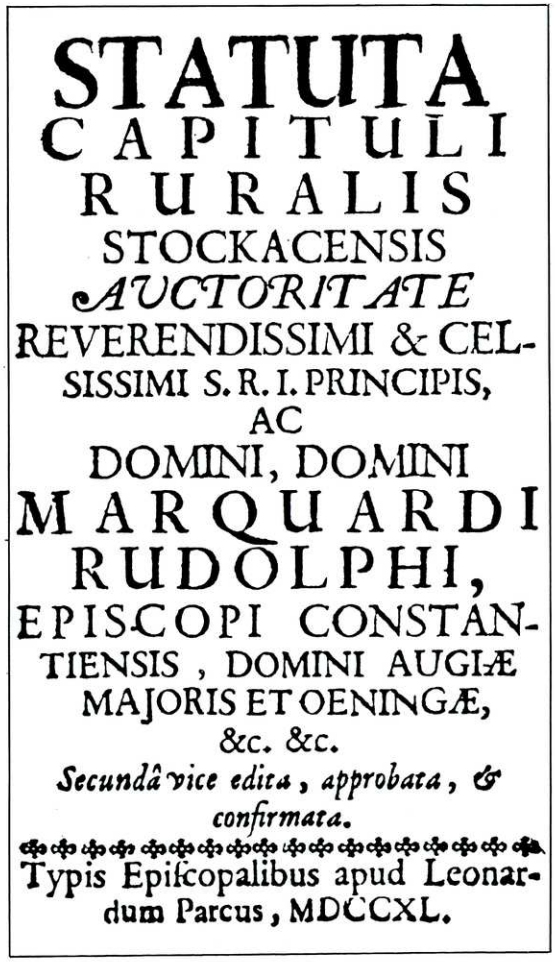

STATUTA
CAPITULI
RURALIS
STOCKACENSIS
AUCTORITATE
REVERENDISSIMI & CEL-
SISSIMI S. R. I. PRINCIPIS,
AC
DOMINI, DOMINI
MARQUARDI
RUDOLPHI,
EPISCOPI CONSTAN-
TIENSIS, DOMINI AUGIÆ
MAJORIS ET OENINGÆ,
&c. &c.
Secundâ vice edita, approbata, &
confirmata.
Typis Epiſcopalibus apud Leonar-
dum Parcus, MDCCXL.

Die Titelseiten der Stockacher Landkapitelsstatuten von 1694 und 1740, mit Hinweis auf die Bestätigung durch den Konstanzer Bischof Markwart Rudolf von Rodt (1689–1704). Die einzige bekannte, im Stadtarchiv Freiburg ruhende 1740er Ausgabe war einst im Besitz des Espasinger Pfarrers Anton Reininger (1783–1792), nach dem Zusammenbruch des Rheinbundsystems 1813/14 zeitweilig der bestimmende Mann in der Bistumsverwaltung. Nach seinem Eintrag auf dem Titelvorsatz bestand das Dekanat damals aus vier Regiunkeln mit 29 Pfarreien und zehn Kaplaneien: Siebenbürgen (Bonndorf, Frickenweiler, Hindelwangen, Liggersdorf, Mahlspüren im Tal, Mindersdorf, Nesselwangen, Winterspüren), Überlinger See (Espasingen, Goldbach, Sernatingen, Sipplingen, Stockach, Wahlwies), Bodman (Bodman, Güttingen, Langenrain, Liggeringen, Möggingen, Stahringen) und Mainwangen (Gallmannsweil, Heudorf im Hegau, Hoppetenzell, Liptingen, Mainwangen, Mühlingen, Raithaslach, Rorgenwies, Schwandorf)

Maria von der unbefleckten Empfängnis, Schutzherrin des Stockacher Kapitels. Kupferstich von A. M. Wolfgang, sowohl 1694 als auch 1740 als Frontispiz verwendet

Handgreiflich ist hingegen, daß es seit dem 13. Jahrhundert die Gestalt einer juristischen Körperschaft annahm, indem es sich vom Bischof Statuten bewilligen ließ.

Wann die Stockacher Kapitularen dies zum ersten Mal taten, ist schwer zu sagen. Nach einem von *August Karg* mitgeteilten Schutzbrief des Grafen Eberhard von Nellenburg vom 14. Oktober 1330 übernahmen sie die ob ihrer Klarheit und Präzision allenthalben geschätzten Linzgauer Satzungen vom 9. Juni 1324[17]. Erst Jahre oder gar Jahrzehnte später scheint das Bedürfnis nach einer eigenen Fassung aufgekommen zu sein. Nach den Beobachtungen von *Joseph Ahlhaus* standen diese (undatierten) Statuten jedoch ebenso unter Linzgauer Einfluß wie die von 1424 und 1522; erst die 1694er, die *Karg* mit Sicherheit als Bestandteil des Stockacher Kapitelsarchivs kannte, aber nicht auswertete, machten sich davon frei[18].

Während alle älteren Ausfertigungen – ob die von 1522 noch einmal überarbeitet wurde, ließ sich nicht feststellen – kurz und bündig alle wesentlichen Punkte des Korporationslebens ansprachen, weist die von 1694 einiges historisches und statistisches Beiwerk auf und stellt somit eine bedeutende orts- und kirchengeschichtliche Quelle für das ausgehende 17. Jahrhundert dar, deren Wert offensichtlich keinem, der sie in den letzten 150 Jahren in der Hand hatte, so recht bewußt war. Ihren Rang unterstreicht nicht zuletzt der Umstand, daß dem Verfasser dieser Zeilen trotz eingehender Suche nicht einmal zehn konstanzische Dekanate untergekommen sind, die früher drucken ließen[19], ihre Seltenheit die Tatsache, daß auf Anhieb nur drei Exemplare aufzutreiben waren: zwei in der württembergischen Landesbibliothek, eines im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg, alle, wie es scheint, nicht in ihrem ursprünglichen Einband.

Die ein Titelbild und 83 Seiten zählenden, in Kleinoktav gehaltenen (lateinischen) Statuta Capituli Ruralis Stockacensis (näheres s. Abbildung) bieten nun etwas, was man – es wurde schon angedeutet – nicht nur in alten, sondern auch in einigen zeitgenössischen Satzungsbüchern, so im Teuringer von 1629/77 und Lindauer von 1681, vergeblich sucht, nämlich eine alles in allem zuverlässige Darstellung der einzelnen Pfarreien nach Patrozinien der Haupt- und Nebenkirchen, Altarbenefizien, Patronaten, Bruderschaften, Wallfahrten und anderen kirchlichen Bräuchen sowie dem Grundherrn, wobei allerdings Hochobrigkeitsverhältnisse ebenso wenig Berücksichtigung fanden wie die Anzahl der Kommunikanten (gewöhnlich Personen über sieben oder acht Jahre). Im letzteren Punkt bietet die Linzgauer Publikation von 1699 mehr, deren Verfasser überhaupt um einiges mitteilsamer waren als ihre Stockacher Amtsbrüder.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß selbige mit der Herausgabe eines historisch-statistischen Sprengelbeschriebs zum damaligen Zeitpunkt Pionierarbeit leisteten: Kaum eine Pfarrei zwischen Langenrain und Oberschwandorf dürfte bis dahin auf diese Art gewürdigt worden sein – womit jedoch nicht gesagt werden soll, daß man völliges Neuland betreten hätte. Irgend ein Landkapitel in der Konstanzer oder einer anderen Diözese muß, vielleicht auf Anregung eines gleichermaßen fortschrittlichen wie kenntnisreichen Mannes in einer bischöflichen Zentralverwaltung, in den 1670er oder 1680er Jahren den Vorreiter gemacht und beispielhaft gewirkt haben. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, daß der Konstanzer Bistumskatalog von 1744/45, wohl der erste einer längeren Reihe, weit weniger bietet, indem dessen Bearbeiter auf die Aufnahme von Patrozinien und Patronaten verzichten zu können glaubten[20].

[17] S. FDA 2, 1866, 193f.

[18] Vgl. AHLHAUS, 113. KARG gebührt das Verdienst, die frühen Stockacher Satzungen publiziert, AHLHAUS, selbige korrigiert und ergänzt zu haben (s. seine Beilagen 1, 14, 31 und 32). Das Stockacher Kapitelsarchiv, das ihm zweifellos zur Verfügung stand, existiert noch am Ort. Die von ihm der Nachwelt überlieferte 1522er Fassung enthält im übrigen wie die von 1424 eine Pfarrkirchenklassifikation hinsichtlich der Sterbtaxen, nur mit dem Unterschied, daß sich die Zahl der leistungsschwachen »ecclesiae minores« mittlerweile mit Rorgenwies auf zehn erhöht hatte. Außerdem ist auch der Betrag angegeben, den der jeweilige Pfründinhaber bei Aufnahme ins Kapitel entrichten mußte: bei den großen Kirchen 2 Pfd. Pfennig, bei den übrigen 1 Pfd.

[19] Näheres über diese, seit der Herausgabe des Teuringer Satzungsbüchleins von 1629/77 vermehrt auftretenden Druckschriften im FDA 111, 1991, 190f.

[20] Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et Locorum Dioecesis Constantiensis 1744/45, Konstanz.

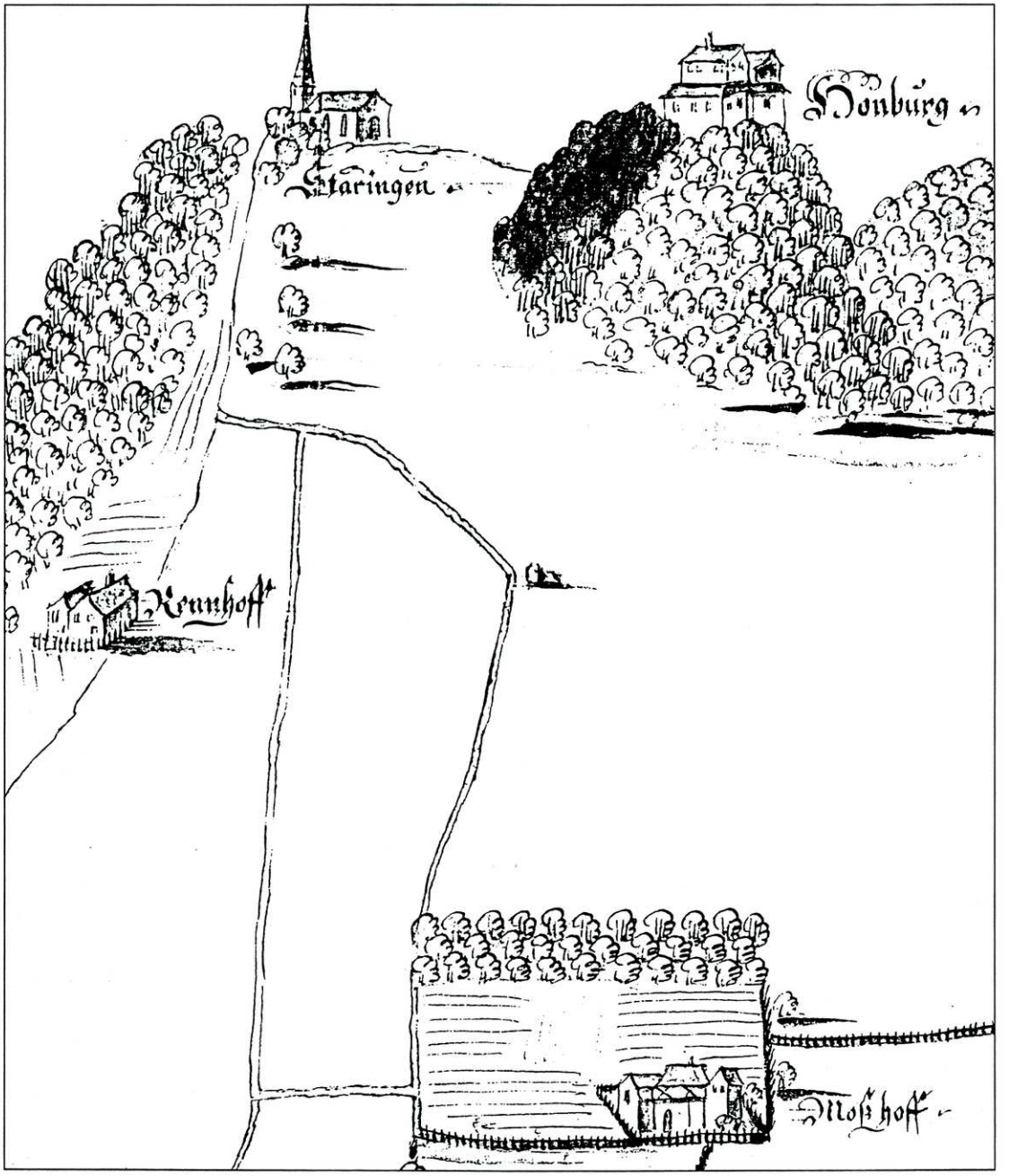

Die Bodmaner Filialkirche Stahringen mit der (noch nicht zerstörten) Homburg. Kolorierte Federzeichnung. Ausschnitt aus einer unvollendeten Karte, vermutlich aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe Hf. 230

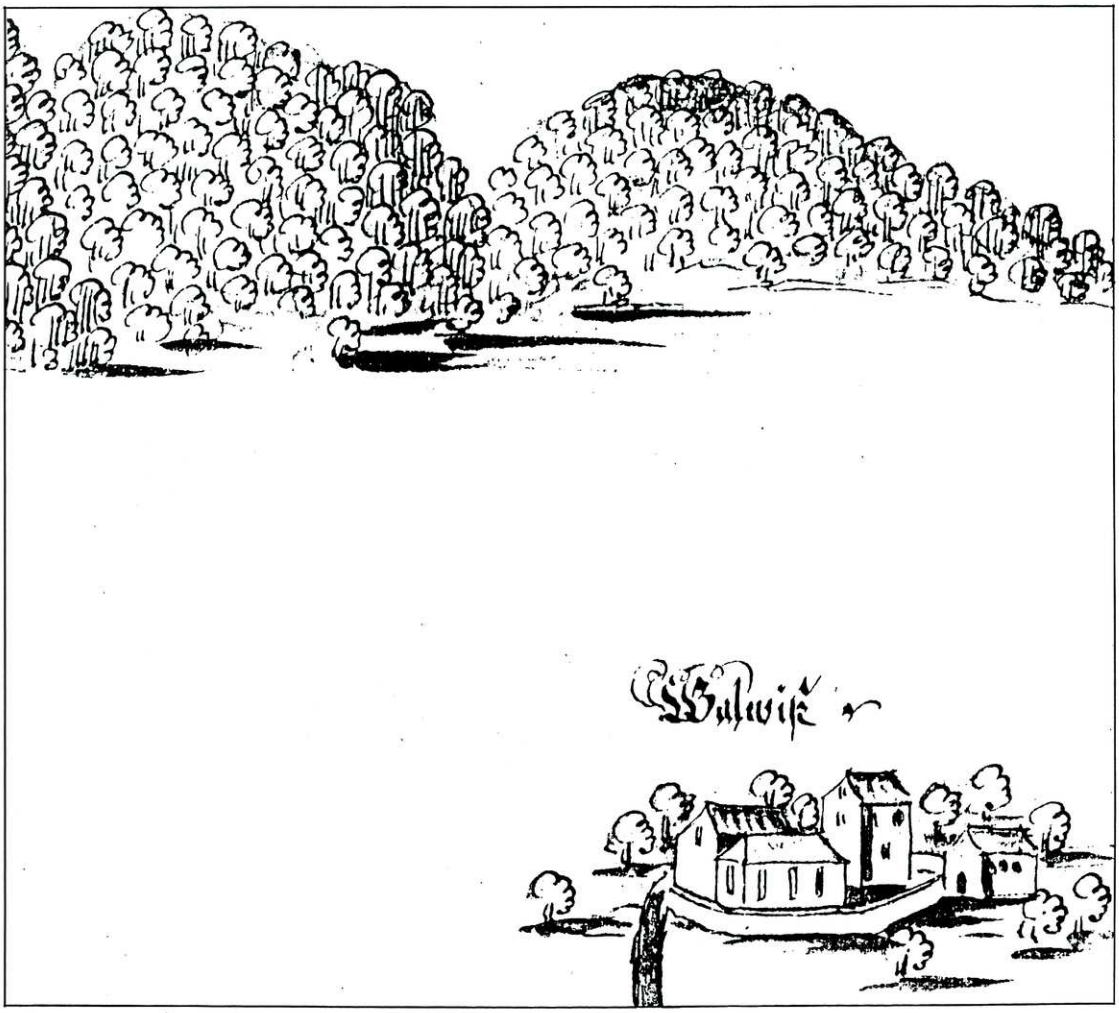

Die Bodmaner Filialkirche Wahlwies. Kolorierte Federzeichnung. Ausschnitt aus einer unvollendeten Karte, vermutlich aus dem ersten Drittel des 17. Jahrhunderts. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe Hf. 230

Das Stockacher Statutenbüchlein setzt ein mit einer kurzen, auf den 5. August 1694 datierten Leseranrede des Bischofs Markwart Rudolf von Rodt (1689–1704) und einer ebenfalls gerafften Anbetung Mariens von der unbefleckten Empfängnis als Schutzherrin seitens der gesamten Korporation, vertreten durch die Herren

Ignaz Schelldorff, Magister, Baccalaureus der Theologie, Kandidat des kanonischen Rechts, Pfarrer in Bodman und Dekan,
Johann Franz Stuzenberger, Magister, Pfarrer in Hindelwangen und Kammerer,
Johann Jakob Mayr, Pfarrer in Möggingen,
Johann Michael Sigmund, Magister, Pfarrer in Liggersdorf,
Johann Franz Dreyer, Magister, Kandidat der Theologie und des kanonischen Rechts[21], und
Johann Georg Rapp, Magister, Pfarrer in Raithaslach.

Aus einem Nachsatz ergibt sich im übrigen zweifelsfrei, daß Mayr, Sigmund, Dreyer und Rapp als Deputaten fungierten und das Dekanat somit in sogenannte Regiunkeln eingeteilt war. Der Deputat diente gewöhnlich als Berater des Erzpriesters und zugleich als Vorsteher einer Regiunkel, welche sich im Konstanzer Bistum erst im späten Mittelalter, und zwar vor allem aus verkehrstechnischen Gründen, herausgebildet hatte. Insofern kann die Angabe *Kargs*, es seien erst 1786 Unterbezirke geschaffen worden, nämlich der Siebenbürger, der am Überlinger See, der Bodmaner und der Mainwanger[22], nicht zutreffen: Es wird sich um nichts anderes als um eine Umorganisation gehandelt haben.

Es folgen insgesamt 21 Kapitel, von denen das erste den vorgenannten Pfarreienstatus (S. 10–21), das Kernstück dieser Publikation, umfaßt. Da in einem ziemlich anspruchslosen (Spät-)Latein niedergelegt, wurde er gelassen, wie er ist, und auf eine Übersetzung verzichtet. Er zerfällt in 30 Einzelabschnitte, was eigentlich gleichbedeutend mit 30 Pfarreien wäre: Daß Walpertsweiler diese Stellung eingeräumt ist, obwohl nicht besetzt, könnte noch hingehen. Dagegen ist die Hervorhebung von Sernatingen, Espasingen, Wahlwies und Stahringen auf diese Weise höchst fragwürdig, erscheinen sie doch zugleich unter Bodman als Filialen. Die Verfasser, die andererseits das Mindersdorf inkorporierte Deutwang nicht klar absetzten, erlaubten sich hier in kanonistischer Hinsicht eine Inkonsequenz, sind aber dadurch entschuldigt, daß sie ja nur der weit fortgeschrittenen Verselbständigung dieser durchweg sehr alten Gotteshäuser Rechnung trugen: So war Sernatingen seit 1661 mit einem Seelsorge treibenden Kaplan ausgestattet[23] und könnte Wahlwies um 1690 ebenfalls einen solchen gehabt haben[24]. Die Anlegung von Kirchenbüchern im Lauf des 17. Jahrhunderts in allen vier Orten ist ein weiterer Fingerzeig auf die allmähliche Loslösung von der uralten Bodmaner Mutter[25]. Der Vollständigkeit halber sei hier angeschlossen, daß die Erhebung Stahringens zur Pfarrei 1752, also drei Jahre nach dem Ende der sanktgallischen Herrschaft erfolgte[26] und die von Sernatingen, Espasingen und Wahlwies schließlich 1781 – ein Datum, dessen urkundliche Belegung wir dem schon erwähnten langjährigen Überlinger Stadtpfarrer *August Freiherrn von Rüpplin* verdanken[27].

[21] Das Statutenbüchlein sagt zum Dienstort nichts, vermutlich auf Grund eines Versehens. Nach A. Eble, Liptingen, Geschichte eines nellenburgischen Dorfes, Singen 1968, 70, amtierte Dreyer von 1684 bis 1712 daselbst.

[22] FDA 2, 1866, 208.

[23] Vgl. A. Frhr. v. Rüpplin, Zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Ludwigshafen a. B. (Sernatingen), FDA 27, 1899, 173f.

[24] Das meint jedenfalls F. Meyer, Pfarrkirche St. Germanus und Vedastus Wahlwies, Wahlwies 1982, 12f.

[25] S. (den häufig unzuverlässigen) H. Franz, Die Kirchenbücher in Baden, Karlsruhe ^{3}1957, unter den betr. Orten.

[26] Vgl. K. Weber, Stahringen-Homburg, Stahringen (1928), 80ff.

[27] FDA 27, 1899, 172. – Die materialreiche, jedoch mit zahlreichen, zum Teil leicht vermeidbaren Ungenauigkeiten behaftete Darstellung von Barbara Demandt hält für Espasingen und Wahlwies andere Daten bereit: Die Geschichte der Pfarrei Bodman, in: Bodman, Dorf, Kaiserpfalz, Adel, hrg. v. H. Berner, Bd. 2, Sigmaringen 1985, 92f.

Doch nun zum Kapitel I[28]:

De Parochiis et Ecclesiis ad Capitulum Stockacense spectantibus.

Bodmann. Parochialis Ecclesia SS. Apostolorum Petri et Pauli sub Dominio Perillustris et Generosi D. D. L. B. Joannis Adami de Bodman, Espensingen et Walwis[29]. Jus vero Patronatûs spectat ad Reverendissimum et Celsissimum Principem et Episcopum Constantiensem. Habet haec Parochia in loco quinque Capellanias, videlicet: S. Catharinae, S. Joannis, S. Crucis, Primissariae, quae duae solum temporaliter sunt unitae. Item Montis Calvariae de Passione Domini. Jus praesentandi harum pertinet ad praefatum Dominum territorialem de Bodman. Item quatuor adhuc filiales Ecclesias extra oppidum existentes, Espensingen, Sernatingen, Staringen et Walwis, de quibus suo loco. In extremitate oppidi exstat Capella, Dolorosae Virgini Matri MARIAE, S. Josepho Nutritio et S. Antonio Paduano sacra. Hora a Bodman distante situm est Sacellum, in honorem D. Annae consecratum, in quo singulis mensibus a Capellano Bodmensi fit Sacrificium pro periclitantibus in mari Acroniano. Item spectat ad Parochiam Bodman insigne Sacellum in Ristorff[30] prope Stockach, D. Jacobo Apostolo dedicatum, in quo a Parocho Bodmanensi bis in anno, nempe in Dedicatione et Patrocinio, Divina peragantur. In hac Parochia sunt duae Confraternitates, una Rosarij, altera S. Sebastiani, S. Urbani et S. Annae 1512. contra blasphemos instituta ac a Reverendissimo Episcopo Hugone[31] confirmata. Item Leprosorium. In districtu parochiali existit celebris Peregrinatio, nimirum B. M. V. in Monte multis clara miraculis, primaevo tamen insignis, mirificâ conservatione antiquissimae Familiae de Bodman.

Bonndorff. Ecclesia parochialis, in honorem SS. Pelagij et Verenae consecrata, sub Dominio Hospitalis Uberlingani una cum jure Patronatûs.

Espensingen. Filialis Ecclesia, ad Matricem Bodman spectans, S. Nicolao Episcopo dedicata, sub Dominio Perillustris D. D. L. B. Joannis Adami de Bodman una cum jure Patronatûs. In arce Domini Gratiosi nobile Sacellum SS. Joanni Baptistae et Joanni Evangelistae dicatum. Item extra locum Sacellum in vineis situm, S. Nicolao Episcopo sacrum[32].

Frickenwiller. Ecclesia parochialis, SS. Mauritio et Pelagio sacra, sub Dominio Hospitalis Uberlingani. Collatorem agnoscit Reverendissimum Archi-Commendatorem in Altschausen.

[28] Die jeweils vorangestellte Ortsbezeichnung ist in der Vorlage in Fraktur gesetzt, was offensichtlich kompliziertere Schreibungen im Vergleich zu denen im Text begünstigte. – Die (an und für sich regelwidrige) Großschreibung einiger Wörter erklärt sich aus ihrer Bedeutung für das damalige kirchliche oder überhaupt öffentliche Leben. – Da dieser Text, desgleichen die Ausschnitte aus der 1740er Ausgabe, keine großen Schwierigkeiten bietet, dürften einige wenige Erläuterungen ausreichen: B. V. M. = Beata/Beatissima Virgo Maria, D. = dominus/domina, L. B. = liber baro, M. = martyr, SS. = sancti/sacratissimus. Conspicuus = sichtbar, maenia = Stadtmauer, periclitari = in Gefahr geraten, prodigium = Wunder, thaumaturgus = Wundertäter, uno quadrante (milliario) = in einer viertel Meile. Ansonsten s. FDA 111, 1991, 202f. – Schließlich gestattet man sich noch die Bemerkung, daß es kaum eine Ortsgeschichte geben dürfte, die nicht mit Hilfe dieses Status präzisiert werden könnte, wie dieser auch, trotz seiner Kürze, gängiges statistisches Schrifttum an Genauigkeit um einiges übertrifft, nachzuprüfen etwa am Geographischen Statistisch-Topographischen Lexikon von Schwaben, 2 Bde., Ulm 1791–92, oder L. Heizmann, Die Gemeinden der Amtsbezirke Konstanz, Stockach und Überlingen in historischer Darstellung, München-Kolbermoor 1935, 72ff.

[29] Johann Adam Freiherr von Bodman, *1672 als Sohn des 1692† Johann Hans, erreichte 1716 die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand, †1742. So J. L. Frhr. v. u. z. Bodman, Stammtafeln der gräflichen und freiherrlichen Familie von Bodman, Rosenheim (um 1903), Tf. III u. IV.

[30] Rißtorf war damals ein Weiler im Westen von Stockach. Die dortige Kapelle, schon um 1360 als Bodmaner Tochter ausgewiesen (s. FDA 5, 1870, 100), wurde 1787 profaniert und als Wohnraum zweckentfremdet. Vgl. F. J. Baumann, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Bodman, Bodensee-Chronik 20, 1931, Nr. 3. – Wenn im übrigen eine Kapelle, die 1694 nachweislich existierte, in diesem Status nicht erscheint, so kann das Fehlen der Weihe oder einer pfarrlichen Verpflichtung der Grund dafür gewesen sein.

[31] Sein Episkopat ging von 1496 bis 1529/32.

[32] Im Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg. Freiburg 1863, 334, beispielsweise ist weder die Schloß- noch die Kapelle der Rebleute erwähnt, was einmal mehr den Wert dieses Beschriebs unterstreicht.

Galmanschweill. Parochialis Ecclesia in honorem B. V. M. et S. Barbarae consecrata, sub Dominio Excellentissimi D. D. Comitis de Fürstenberg in Mößkirch[33] una cum jure Patronatûs.

Goldbach. Ecclesia parochialis, in honorem S. Sylvestri dedicata, sub Dominio Hospitalis Constantiensis.

Güttingen. Ecclesia parochialis, S. Udalrico dedicata, sub Dominio Perillustris ac Generosi D. D. L. B. Joannis Marquardi de Bodman[34]. Collatura spectat ad laudatissimam Praeposituram Cathedralem Constantiensem.

Heudorff. Ecclesia parochialis, SS. Blasio et Georgio sacra, sub Dominio Austriaco. Jus Patronatûs spectat ad Reverendissimum Abbatem ad S. Blasium.

Hindelwang. Ecclesia parochialis, S. Michaeli Archangelo consecrata, sub Dominio Austriaco una cum jure Patronatûs. In castro Nellenburg exstat eximium Sacellum, SS. Sebastiano et Gangolpho sacrum, sub Dominio Austriaco, spectat ad Parochiam Hindelwang. In hoc insignes reliquiae S. Martyris Sebastiani in brachio argenteo pro cultu expositae[35].

Hopentenzell. Ecclesia parochialis, B. V. M. et S. Georgio dedicata, sub Dominio Reverendissimi Commendatoris Ordinis Melitensis S. Joannis una cum jure Patronatûs[36]. Ad hanc Ecclesiam spectat Ecclesia in Zotznegg[37], SS. Vito et Verenae sacra, sub Dominio Austriaco.

Langenrhein. Ecclesia parochialis, B. V. M. dedicata, sub Dominio Perillustris ac Generosi D. D. de Ulm[38] una cum jure Patronatûs. Extra pagum est Sacellum, S. Catharinae sacrum, sub Dominio Reverendissimi et Celsissimi Principis et Episcopi Constantiensis. Singulis mensibus in eo fit Sacrificium a Parocho in Langenrein.

Liggeringen. Duplex Ecclesia parochialis, una S. Georgio, altera S. Verenae consecrata, sub Dominio Perillustris ac Generosi D. D. L. B. de Bodman in Meckhingen[39] una cum jure Patronatûs. In hac Ecclesia est Confraternitas SS. Rosarij.

Liggerstorff. Ecclesia parochialis, SS. Martyribus Cosmae et Damiano dicata, sub Dominio Reverendissimi Archi-Commendatoris Altshusiani una cum jure Patronatûs. Habet haec Parochia fundatam Capellaniam. Collatura hujus spectat ad praefatum D. Archi-Commendatorem. Item Sacellum aulicum in arce Hohenfels sub eodem Dominio. Tandem Capella novissime funditus erecta in Scherneck[40].

Liptingen. Ecclesia parochialis, in honorem S. Archangeli Michaelis consecrata, sub Dominio Austriaco una cum jure Patronatûs. Ibidem existit Capellania, ex redditibus Fabricae novissime fundata. Extra oppidum Sacellum, D. Martino Episcopo sacrum.

[33] Froben Ferdinand, *1664, ab Ende 1716 Reichsfürst, †1741. Vgl. J. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1, Heidelberg 1898, 405.

[34] Johann Markwart Freiherr von Bodman zu Güttingen, *1645, †1719. Vgl. v. Bodman, Stammtafeln, Tf. VI.

[35] Dieser Tempel fiel um 1782 zusammen mit der Burg dem Unverstand der Zeit zum Opfer. Vgl. H. Pfeiffer, Das Schloß Nellenburg. Bodensee-Chronik 21, 1932, Nrr. 12–14.

[36] Genauer gesagt: Grund- und Patronatsherrin war die Malteser-Kommende Überlingen. S. auch den überaus sachkundigen Artikel des Ende 1913 in Hoppetenzell geborenen und am 19. April 1992 in Überlingen verstorbenen Johannes Thum: Hoppetenzell, Ein Beitrag zur frühen Geschichte und zum Namen des Orts, Hegau 34, 1989, 251ff.

[37] Die Bezeichnung »Ecclesia« läßt auf eine vorübergehende Sonderstellung dieses Gotteshauses schließen.

[38] Mit Sicherheit handelte es sich um Mark Anton Freiherrn von Ulm zu Grießen und Liebburg (*1647, †1704), vielleicht aber auch um seinen Sohn Joseph Anton zu Langenrain und Grießenberg (*1677, †1736). Vgl. E. v. d. Becke-Klüchtzner, Stammtafeln des Adels des Großherzogthums Baden, Baden-Baden 1886, 496.

[39] Johann Ludwig Freiherr von Bodman zu Möggingen, *1649, Herr auf Möggingen ab 1679, †1729. Vgl. v. Bodman, Stammtafeln, Tf. VI. – Das Kuriosum zweier Pfarrkirchen bestand nicht nur im ausgehenden Mittelalter, sondern, wie hier ersichtlich, bis ins 18. Jahrhundert hinein: S. die Überlegungen von P. Hirscher, Dorf, Vogtei und Gemeinde Liggeringen, Hindelwangen 1987, 130f.

[40] Gemeint ist ohne Frage die an der Straße von Kalkofen nach dem Gehöft Schernegg gelegene, dem hl. Eligius um 1695 geweihte Andachtsstätte. Vgl. Handbuch des Erzbistums Freiburg, Bd. 1 (Realschematismus), 1939, 691.

Mainwang. Ecclesia parochialis, ejusdem Patroni SS. Apostoli Petrus et Paulus. Collator ac Dominus temporalis Reverendissimus Abbas Salemitanus. Extra pagum est Sacellum, S. Udalricum sacrum[41], in Madach, in quo certis temporibus a Parocho in Mainwang legitur missa, sub eodem Dominio.

Mallspüren im Thal. Parochialis Ecclesia, S. Verenae Virgini et Martyri dedicata, sub Dominio Hospitalis Uberlingani una cum jure Patronatûs.

Meckhingen. Ecclesia parochialis, SS. Joanni Baptistae et Gallo consecrata, sub Dominio Perillustris et Generosi D. D. L. B. de Bodman Meckingensis. Praeter hanc Ecclesiam alia adhuc ibidem est, Sanctimonialium Ordinis Seraphici S. Francisci tertiae regulae cum Monasterio contiguo, Thaumaturgo S. Antonio Paduano sacra. Item Sacellum in arce Gratiosi Domini, S. Joanni Baptistae sacrum, una cum fundata Capellania aulica. Vacat in dicto loco suo tempore restabiliendum aliud beneficium[42].

Millhingen. Ecclesia parochialis, S. Martini Episcopo dedicata, sub Dominio Perillustris D. de Danckenschweil[43] una cum jure Patronatûs. Extra pagum est Sacellum, Schwachreuthe dictum, S. Annae dicatum.

Minderstorff. Ecclesia parochialis, SS. Laurentio et Oswaldo sacra, sub Dominio Reverendissimi Commendatoris Altshusiani una cum jure Patronatûs. Ad hanc Parochiam spectat adhuc alia Ecclesia parochialis, S. Gallo dedicata, in Deutwang, nunc vero priori incorporata, sub eodem Dominio.

Nesselwang. Ecclesia parochialis SS. Apostolorum Petri et Pauli sub Dominio Hospitalis Uberlingani. Jus Patronatûs pertinet ad Reverendissimum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Constantiensis.

Raithaßbach. Ecclesia parochialis, in honorem SS. Conradi et Pelagij consecrata, sub Dominio Austriaco. Collatura spectat ad laudabilissimam Praeposituram Cathedralem Constantiensem.

Rorgenwiß. Ecclesia parochialis, B. V. M. dedicata, sub Dominio Austriaco una cum jure Patronatûs. Ad hanc Ecclesiae Patronam vere Auxiliatricem confluunt plurimi Peregrinantes ceu locum plurimis conspicuum prodigiis.

Schwondorff. Ecclesia parochialis, Patronus S. Udalricus, Sacelli Unterschwondorff S. Nicolaus Episcopus, zu Holtzach B. V. M., Volckherschweiler S. Jacobus, sub Dominio Austriaco una cum jure Patronatûs[44].

[41] Hier scheint es im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einem Patrozinienwechsel gekommen zu sein, denn die Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828, Freiburg, 257, spricht hinsichtlich der Kapelle beim Madachhof von den Patronen Maria und Ottmar sowie einer hl. Messe im Monat.

[42] Zum damaligen Ortsherrn s. Anm. 39, zum Frauenkloster, 1278 angeblich gegründet und 1792 eingegangen, vgl. die kirchengeschichtlichen Ausführungen von E. Harder, in: Möggingen 860–1960, hrg. v. H. Berner, Singen 1960, 124ff. Harder erwähnt daneben ein 1363 geschaffenes Frühmeßbenefizium, welches, seit dem Schwedenkrieg (1618–1648) unbesetzt, 1801 mit dem Schloßkaplaneifonds vereinigt wurde (121).

[43] Johann Martin von Dankenschweil, Herr zu Worblingen und Mühlingen (* 1672, † 1738), veräußerte die letztgenannte Besitzung im Jahr 1700 an Philipp Jakob Ebinger von der Burg; 1731 erwarb sie die reichsritterliche Familie von Buol zu Berenberg. Vgl. v. d. Becke-Klüchtzner, 94, Kindler v. Knobloch, 197, und Anneliese Müller, Mühlingen, in: Der Landkreis Konstanz, Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 4, Sigmaringen 1984, 659. – Das nachgenannte »Schwachreuthe« schreibt sich heute »Schwackenreute«.

[44] In seinem reichlich summarischen ortsgeschichtlichen Überblick in: Beiträge zur Geschichte von Schwandorf, Singen 1972, 51, meint H. Heidegger, das Oberschwandorfer Gotteshaus sei 1792 zur alleinigen Pfarrkirche erklärt worden. Dem steht jedoch entgegen, daß Unterschwandorf, Holzach und Volkertsweiler schon 1694 eindeutig als Filialen rangierten.

Sernatingen. Ecclesia filialis, SS. Othmanno[45] et Agathae dedicata, sub Dominio Hospitalis Uberlingani una cum jure Patronatûs.

Staringen. Ecclesia filialis, spectat ad Matricem Bodman, in honorem S. Zenonis Martyris consecrata, sub Dominio Reverendissimi Principis et Abbatis ad S. Gallum una cum jure Patronatûs.

Stockhach. Ecclesia parochialis, antiqua extra maenia S. Oswaldo Martyri, nova intra maenia B. V. M. dedicata, sub Dominio Austriaco una cum jure Patronatûs. Habet haec Parochia fundatam Capellaniam sive Primissariam. In hac Ecclesia est Confraternitas SS. Rosarij. Extra urbem Sacellum divo Michaeli sacrum.

Süpplingen. Ecclesia parochialis SS. Georgio et Martino sacra, sub Dominio Austriaco. Collatura spectat ad Reverendissimum Capitulum Cathedrale Constantiense. Habet haec Parochia Capellanias tres fundatas, nempe B. V. M., S. Joannis Baptistae et S. Margarithae. In Ecclesia sunt duae Confraternitates, una SS. Rosarij, altera Mariae Coronatae. Existit ibidem Monasterium SS. Virginum Ordinis S. Francisci cum propria Ecclesia, S. Udalrico dedicata. Hoc non obstante, subjectae sunt Sanctimoniales Curae ibidem pastorali. Extra oppidum sunt adhuc duae Capellae dotatae, im Hörnle und beym Siechenhauß una cum Leprosorio[46].

Wallwiß. Ecclesia filialis ad Matricem Bodman, in honorem SS. Germani et Vedasti[47] consecrata, sub Dominio Perillustris ac Generosi D. D. L. B. Joannis Adami a Bodman cum jure Patronatûs. In dicto loco sunt adhuc duo Sacella, unum S. Georgio, alterum SS. Eulogio et Vito sacrum.

Walpertschweiler. Ecclesia parochialis, antehac propria, B. V. M. dedicata, nunc per commissionem a Parocho in Bondorff providetur[48].

Wünterspüren. Parochialis Ecclesia, B. V. M., SS. Sebastiano et Marco dedicata, sub Dominio Austriaco cum jure Patronatûs. In hac Ecclesia est Confraternitas S. Martyris Sebastiani.

Complectitur itaque Capitulum Stockacense universim Parochias, si quatuor numerentur
Capellani curati expositi: 30,
Capellanias modo Capellanis provisas: 12,
Ecclesias et Capellas consecratas: 60.

[45] Altertümliche Schreibung für Otmar/Ottmar. – Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß spätestens in den kirchenamtlichen Beschreibungen des 19. Jahrhunderts ein guter Teil der hier genannten Kopatrone nicht mehr auftaucht.

[46] Das Bethaus im Hörnle, im Westen Alt-Sipplingens am See gelegen, soll 1685 dem hl. Jakob, die Siechenkapelle nordöstlich des Ortes 1671 der schmerzreichen Muttergottes geweiht worden sein. Beide fielen in den 1780er Jahren dem josephinischen Kirchen- und Klostersturm zum Opfer – man könnte auch sagen, der (österreichischen) Freimaurerei. Es ist keine Frage, daß die im Geheimen operierenden Logen über ihre Mitglieder in hohen und höchsten Stellen nicht nur zur Zeit Maria Theresias (1740–1780) und ihres Sohnes Joseph II. (1780–1790), sondern auch während und nach der Großen Revolution (1789–1794) einen entscheidenden Einfluß auf den Lauf der Dinge gehabt haben. Vgl. hierzu die aufschlußreichen Forschungsberichte von A. Roßberg, Freimaurerei und Politik im Zeitalter der Französischen Revolution, Berlin 1942, und H. Ringelmann, Die europäischen Dynastien in ihrem Verhältnis zur Freimaurerei, Berlin 1943. – Zu besagten Kapellen und den von etwa 1400 bis 1784 existierenden Nonnen vgl. J. N. Schatz, Aus dem »Seelbuch« der Pfarrei Sipplingen, Bodensee-Chronik 18, 1928, Nrr. 19–22, und Aus einer Sipplinger Kloster-Chronik, Bodensee-Chronik 19, 1930, Nrr. 15–16. Die Mitteilungen K. Sterns über die Kapellen in: Sipplingen am Bodensee, hrg. v. H. Berner, Radolfzell 1967, 190, gehen über Schatz nicht hinaus.

[47] Nach den Beobachtungen von F. Meyer, Wahlwies. Ein Dorf und seine Geschichte, Engen 1990, 66, fällt der älteste Nachweis dieses Kopatrons ins Jahr 1694, was nicht für ein hohes Alter desselben am Orte spricht. Wie Meyer verlauten ließ, erhob er dieses Datum anhand eines im Stockacher Dekanatsarchiv befindlichen Statutendruckes, womit ein viertes Exemplar ausgemacht wäre.

[48] Der Freiburger Realschematismus von 1863, 334, erwähnt noch eine Marienkapelle am Platz, und zwar ohne Zelebration. Das Erzbistum Freiburg in seiner Regierung und seinen Seelsorgstellen, Freiburg 1910, 688, keine mehr.

Soweit der Parochienbeschrieb. Doch haben auch noch andere Abschnitte im Sinne dieser Abhandlung etwas zu bieten: Das Kapitel II beinhaltet eine Eidesformel für den Aufnahmewilligen sowie die Höhe des jeweiligen Eintrittsgeldes: Der Inhaber einer großen Pfründe zahlte 6 fl. 51 kr. Reichswährung, der einer mittleren 4 fl. 34 kr. und die Kapläne mit und ohne Kuratie 3 fl. 25 kr. Aus dem III. Statut ist zu ersehen, daß früher an die drei Zusammenkünfte im Jahr üblich waren, jetzt aber wegen den geschmälerten Einkünften nur noch eine, und zwar am Montag vor Pfingsten nach geendigter Visitation. Obwohl kein Versammlungsort festgelegt war, traf man sich in der Regel in Stockach. Für den Fall, daß sich der aus Dekan, Kammerer und Deputaten bestehende Vorstand zu Beratungen zurückzog, waren den übrigen Teilnehmern die Empfehlungen des Mailänder Erzbischofs Karl Borromäus († 1584) hinsichtlich des vollkommenen Klerikerlebens vorzulesen. Am Kapitelstag (IV) fand ein gemeinsames Mahl statt, an dem auch der Pedell, der Weinbauer der Korporation und die örtliche Obrigkeit teilnehmen konnten. In den Abschnitten V–VII geht es um außerordentliche Versammlungen, eine vorbildliche Lebensweise, den rücksichtsvollen Umgang miteinander, im VIII. dann um die Maßnahmen, die nach dem Ableben eines Kapitulars zu ergreifen waren. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die nicht mehr ganz neue Übung, in den österreichischen und deutschordenschen Ortschaften einen weltlichen Amtsträger zur Nachlaßverzeichnung hinzuzuziehen[49]. Das folgende Kapitel handelt von den Jahrtagsstiftungen, so denen der Grafen von Nellenburg und von Tengen wie auch des Mögginger Kaplans Johann Pfeller. Insgesamt waren es zwölf Verpflichtungen, denen im Falle der Nellenburger einmal in Stockach und einmal in Hindelwangen, im Falle Pfellers in Bodman nachzukommen war, jedoch nicht im ursprünglichen Umfang, da der Generalvikar Joseph von Ach am 17. Februar 1668 wegen des geschrumpften Ertrags eine Leistungsminderung bewilligt hatte. Die übrigen Messen wurden im Rahmen der Jahresversammlung gelesen. Außerdem ist noch von weiteren 29 die Rede, welche vermutlich der einen oder anderen Pfarrkirche aufgeladen waren[50].

Während die Kapitel XI bis XXI in erster Linie von kanonistischem Interesse sind (von den Pflichten und Rechten des Erzpriesters, Kammerers, der Deputaten, Kapläne, die erstaunlicherweise im Konvent eine Stimme hatten, des Kapitelsboten, von den Modalitäten der Dekanalvisitation, der Kirchenfabrik- und Interkallarienverwaltung, der Archiv- und Protokollführung usw. – hie und da mit Hinweis auf die Konstanzer Synodalbeschlüsse von 1609), wartet das X. noch einmal mit rein Statistischem auf. Pfarrort für Pfarrort, mit Ausnahme von Goldbach, ist die Höhe der jährlichen Konsolation, einer sehr alten, auch Bischofstrost genannten Abgabe, festgeschrieben und in bekannter Manier klassifiziert:

Große Kirchen	fl.	kr.
Bodman	1	–
Hindelwangen	–	30
Liggersdorf	–	40
Liptingen	–	40
Mahlspüren im Tal	–	36
Mindersdorf	–	30
Möggingen	–	32
Raithaslach	–	24

[49] Selbige kann getrost als unheilvolle Vorbotin des gewalttätigen Staatskirchentums des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts bezeichnet werden. In Bezug auf die nellenburgischen Kameralorte ging sie mit größter Sicherheit auf einen Vertrag zwischen dem Hause Österreich und dem Bistum Konstanz vom 23. April 1629 zurück, mit welchem eine ganze Reihe von Streitsachen, darunter Spolien- und Zehntrechtliches, bereinigt werden sollte. Er wurde der Wissenschaft zugänglich gemacht von L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs besonders im achtzehnten Jahrhundert, Erlangen 1855, 253ff. Man wird davon ausgehen können, daß Konstanz auch mit den Deutschherren, in specie der Ballei Elsaß-Burgund, kontrahiert hatte.

[50] Ahlhaus, Landdekanate, 272, weiß einiges vom Realitätenbesitz des Stockacher Kapitels, so einem 1410 gekauften Hof in Raithaslach, zu berichten, wozu wahrscheinlich Stiftungskapitalien eingesetzt worden waren.

	Schwandorf	1 –
	Sipplingen	– 40
	Stockach	– 30
	Winterspüren	– 36
Mittlere Kirchen	Bonndorf	– 28
	Frickenweiler	– 24
	Gallmannsweil	– 24
	Güttingen	– 24
	Heudorf im Hegau	– 24
	Hoppetenzell	– 24
	Langenrain	– 12
	Liggeringen	– 24
	Mainwangen	– 24
	Mühlingen	– 32
	Nesselwangen	– 16
	Rorgenwies	– 28
	Walpertsweiler	– 12
Kleine Kirchen	Espasingen	– –
	Sernatingen	– –
	Stahringen	– –
	Wahlwies	– –
	machte zusammen	12 34.

Hierzu ist angemerkt, daß neben den kleinen Gotteshäusern auch den Kaplänen mit und ohne Seelsorgeauftrag Immunität gewährt sei, desgleichen dem Dekan und Kammerer, hingegen der Obolus für das hl. Öl in Höhe von 6 kr. im Jahr für jeden gelte.

Von den besagten 12 fl. 34 kr. waren vom Kammerer pünktlich zum oder am Andreastag (30. November) 9 fl. 54 kr. (in Konstanzer Münzen) abzuliefern, und zwar 5 fl. 42 kr. an den bischöflichen Fiskal, 4 fl. 12 kr. an den Archidiakon. Abgesehen davon, daß es offensichtlich, im Gegensatz zum Linzgau beispielsweise, Bannalien (ursprünglich Geldbußen für fehlbare Kleriker, die zu einem jährlichen Fixum degenerierten[51]) nicht gab, ist die letztere Bestimmung schon insofern von Interesse, als sie einmal mehr den Bedeutungsverfall des Archidiakonats vor Augen führt, das seit dem Konzil von Trient (1545–1552/1562–1563) nur noch ein Ehrenamt mit gewissen Einnahmen war. Eigenartigerweise entrichteten die Linzgauer und Teuringer Kapitularen – nach ihren Statuten von 1699 beziehungsweise 1752 zu urteilen – diese Abgabe nicht, was vielleicht mit der (längst unwichtig gewordenen) Zuordnung zu einem anderen Archidiakon zusammenhing.

Die Aufgabe des hochmittelalterlichen Archidiakonats, welcher seine Wurzeln in den Urzeiten des Christentums hat, war die Unterstützung des Ordinarius bei der Prüfung von Weihekandidaten sowie die Beaufsichtigung des niederen Klerus. Im Lauf der Zeit errangen die reichsdeutschen Inhaber dieses Amtes eine so starke Stellung, daß sie einer Reihe von Bischöfen angelegentlich deren Wahl die Zusage der ausschließlichen Übertragung desselben an Domkapitularen abtrotzen und im 12. und 13. Jahrhundert in ihren Bezirken eine eigene Jurisdiktion richterlicher, verwaltungsmäßiger und notarieller Art ausüben konnten. Daß die Landkapitel überhaupt zu Körperschaften eigenen Rechts gediehen und ihren Vorstehern gewichtige Befugnisse, wenn auch immer in Abhängigkeit vom Diözesanoberhaupt und dessen Stellvertreter, zuwuchsen, ist nicht zuletzt auf das Interesse des Episkopats zurückzuführen, die Archidiakone nach Möglichkeit zu schwächen. Das Konstanzer Bistum war um 1275 in zehn entsprechende Bezirke mit 64 Dekanaten eingeteilt; das Deutwanger/Stockacher zählte damals

[51] Vgl. hierzu A. Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum vierzehnten Jahrhundert, FDA 35, 1907, 109ff., bes. 138f.

befremdlicherweise zum Archidiakonat Illergau, während die Zugehörigkeit des Linzgauer und Teuringer zum Allgäu schon eher einleuchtet. Welcher Art die Berührungen zwischen Archidiakonen und Dekanen im einzelnen waren, läßt sich mangels entsprechender Quellen nicht sagen. Auf jeden Fall wird davon auszugehen sein, daß sich die Verhältnisse unterschiedlich entwickelten[52].

Daß das tatsächliche Steuerfixum, soviel noch zur Konsolationenliste, deutlich unter dem Anschlag von 12½ fl. blieb, ist ohne Zweifel zum Teil auf die Befreiung des Erzpriesters und des Kammerers zurückzuführen.

Die Stockacher Statuten von 1740

Es sieht nicht danach aus, daß das Stockacher Kapitel im 18. Jahrhundert mehr als einen Neudruck veranlaßt hätte. In selbigem vermißt man jeglichen Hinweis auf den Bischof Johann Franz von Stauffenberg (1704–1740) beziehungsweise dessen Nachfolger Damian Hugo von Schönborn (1740–1743) oder die Geistliche Regierung in Konstanz. Man ließ es mit der Wiederholung der Rodtschen Approbation vom 5. August 1694 und der Marienwidmung gut sein, welche folgende Männer unterzeichneten:

Jakob Ludwig Bridler, examinierter und approbierter Kandidat der Theologie, Pfarrer in Langenrain, Dekan und Kapitelssenior.

Anton Rapp, examinierter und approbierter Kandidat der Theologie, Pfarrer in Raithaslach, Kammerer.

Andreas Vögele, Lizentiat der Theologie, Pfarrer in Liggersdorf, Sekretär.

Johann Leonhard Labhart, Pfarrer in Güttingen, Deputat.

Johann Adam Christa, examinierter und approbierter Kandidat beider Rechte, Pfarrer in Stockach, Deputat.

Johann Friedrich Lerner, Kandidat beider Rechte, Pfarrer in Frickenweiler, Deputat.

Johann Konrad Mayer, Magister[53], Kandidat der Theologie und des kanonischen Rechts, Pfarrer in Hindelwangen, Deputat.

Sowohl der Titel (s. Abbildung) als auch die gleichgebliebene Seitenzahl legen den Schluß nahe, daß sich der Text mit dem der Erstauflage deckt, mit Ausnahme des Kapitels I selbstredend, denn es wäre schon sehr verwunderlich, wenn sich zwischen 1694 und 1740 nichts verändert hätte. Im folgenden wird also nur auf die Pfarreien eingegangen, wo der oder die Überarbeiter eine Berichtigung oder Ergänzung für notwendig gehalten haben:

Bodman: Johann Adam von Bodman erscheint nun auch als Herr auf Kargegg und die Familie von Bodman-Möggingen als Inhaberin des Präsentationsrechts an der Johannes-Kaplanei. Die St. Annen-Kapelle außerhalb des Orts ist nicht mehr erwähnt, eine solche taucht allerdings unter Langenrain auf.

Gallmannsweil: Der 1716 erfolgten Standeserhöhung der fürstenbergisch-meßkirchischen Ortsherrschaft ist durch die Titulatur »Serenissimus Princeps« Rechnung getragen.

Güttingen: Diese Besitzung ist mittlerweile an Johann Joseph Freiherrn von Bodman zu Möggingen und Liggeringen[54] übergegangen und die Schloßkapelle der unbefleckten Empfängnis Mariens gewidmet.

[52] S. hierzu E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg, Kirchenrechtl. Abhh., hrg. v. U. Stutz, Bd. 39, Stuttgart 1907, 13ff., und Heintz, Anfänge Landdekanat, 18f.

[53] In der Vorlage heißt es wörtlich »AA. LL. Mag.«, was vielleicht gleichzusetzen wäre mit »Antiquarum Litterarum Magister«, also Magister der klassischen Künste/Wissenschaften.

[54] *1719, †1779. Vgl. v. Bodman, Stammtafeln, Tf. VII. – Sowohl der 1694er als auch der 1740er Beschrieb spricht unzweideutig vom hl. Ulrich als dem Schutzherrn der örtlichen Parochialkirche, was nicht ohne weiteres mit den Ausführungen von P. Hirscher über eine Feldkapelle dieses Namens in Einklang zu bringen ist: Güttingen im Hegau, Dorf, Herrschaft, Kirche und Gemeinde, Radolfzell 1989, 70ff.

Rurale Capitulum. Stockach.	Comu-nicant.	Non Comu.	Bapt.	Mort.	Nupt.
Bodmann.	493	188	23	27	9
Bondorff.	244	87	17	27	2
Eſpeſingen.	284	72	6	9	5
Frickenweiler.	63	14	4	6	-
Galmenſchweil.	129	41	8	1	3
Goldbach.	80	19	5	7	-
Güttingen.	168	58	10	6	2
Heüdorff.	236	66	12	4	2
Hindellwang.	138	53	5	5	-
Hoppetenzell.	387	72	21	9	2
Langenrhein.	183	42	4	7	1
Liggeringen.	276	71	14	23	5
Liggerſtorff.	290	60	5	7	5
Liptingen.	488	130	40	28	1
Mainwangen.	166	41	7	9	1
Mallſpüren.	134	32	2	1	1
Meckingen.	194	41	5	7	3
Mellingen.	336	105	13	14	2
Minderſtorff.	290	40	5	2	1
Neſſelwang.	134	33	5	2	2
Raithaslach.	249	64	10	7	6
Rorgenwis.	60	15	2	3	5
Schwandorff	453	165	18	43	7
Sernatingen.	595	168	30	19	7
Staringen.	160	54	6	4	3
Stockach.	516	154	35	29	6
Süpplingen.	528	105	23	33	5
Teütwangen.					
VVallwis.	349	69	18	17	5
VValtperſchweiler.					
VVinterſpüren.	202	75	7	14	2
Univerſim	7825	2134	360	370	93

Personenstandstabelle des Landkapitels Stockach mit den Rubriken Kommunikanten (in der Regel Personen über sieben oder acht Jahre), Nichtkommunikanten, Taufen, Todesfälle und Heiraten. Aus: Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et Locorum Dioecesis Constantiensis, Konstanz 1755.

Hindelwangen: Neulich errichtete man eine von der Pfarrpfründe getrennt gehaltene Kaplanei unter dem Patronat des Hauses Österreich.

Langenrain: Hier sind soviel Veränderungen eingetreten, daß es sich empfiehlt, den ganzen Beschrieb mitzuteilen: Ecclesia parochialis B. M. V. et S. Josepho dedicata, sub Dominio Perillustris ac Generosi D. D. L. B. de Ulm[55] una cum Jure Patronatûs. In districtu hujus Parochiae situm est in Blüssen, media hora hinc distans, Sacellum D. Annae consecratum, in quo singulis mensibus a Capellano Bodmensi fit Sacrificium pro periclitantibus in mari Acroniano[56]. Item extra pagum Sacellum S. Catharinae V. et M. sacrum, olim Praepositura sub Dominio Reverendissimi et Celsissimi Principis et Episcopi Constantiensis utpote Abbatis Augiensis[57], singulis mensibus in eo fit Sacrificium a Parocho in Langenrhein. Item in arce Freudenthal Capella domestica[58]. In hac Parochia sunt duae Confraternitates, una in honorem S. Josephi anno 1702., altera SS. Rosarij anno 1719. erecta.

Liggeringen: Es ist nur noch von einer Pfarrkirche die Rede, und zwar einer neuen.

Liggersdorf: Seit einiger Zeit schon hatte die Hauptkirche eine Skapulier-Bruderschaft vom Berge Karmel.

Liptingen: Eine solche fand sich auch hier vor.

Mahlspüren im Tal: 1729 kam es zur Gründung einer Rosenkranz-Erzbruderschaft.

Mainwangen: Eine solche bestand nun auch in dieser Pfarrei.

Mindersdorf: Hier erscheint eine Bruderschaft vom hl. Kreuz.

Möggingen: Vor kurzem wurde die Pfarrkirche repariert und das Frauenkloster neu erbaut. Als Inhaberin des Pfarrbesetzungsrechts ist die Familie von Bodman-Möggingen angegeben.

Mühlingen: Die Ortsherrlichkeit gelangte inzwischen, wie schon angemerkt, an die Familie von Buol, das Kirchenpatronat an das Haus Österreich.

Raithaslach: 1696, am 2. August, gründete man die Bruderschaft Jesus, Maria und Joseph.

Sernatingen: Das Gotteshaus besaß nun eine Bruderschaft »von den sieben Schmerzen Mariens«, auch hatte die Gemeinde kürzlich für die Errichtung eines Kreuzwegs gesorgt.

Stahringen: Hier existierte nun ebenfalls eine Rosenkranz-Erzbruderschaft.

Stockach: Die Darstellung der beiden Pfarrkirchen ist unverändert, die Rosenkranz-Bruderschaft bestand nach wie vor, nur jetzt unter dem Titel »Erzbruderschaft«. Die übrigen Neuigkeiten am besten im ursprünglichen Wortlaut: Item exstat extra portam hujus civitatis novum insigne Hospitium RR. PP. Capuccinorum una cum Ecclesia, consecrata in honorem S. Michaelis Archangeli[59]. Extra eandem urbem, uno quadrante abhinc distans, videre est

[55] Nach dem Epitaph in der Langenrainer Kirche war dies Johann Franz Freiherr von Ulm zu Langenrain, † 18. November 1777 im Alter von 77 Jahren.

[56] (L. Frhr. v. Bodman), Geschichte der Freiherren von Bodman, Lindau 1894, 533, bietet einen Beleg von 1473 für den Hof eines Matthias Blüeß, der südöstlich von Bodman am Seeufer zu suchen ist, während Krieger, Wörterbuch, Bd. 1, [2]1904, 217, diese Lokalität im Raum Wahlwies, Nenzingen, Espasingen vermutet. Es muß hier offen bleiben, ob diese Andachtstätte zwischen 1694 und 1740 verlegt oder von Bodman nach Langenrain umgepfarrt wurde.

[57] Die schon 1694 erwähnte Kapelle ist hier in historischer Hinsicht erstaunlich genau gewürdigt. Th. Humpert, der sie noch im 16. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen wähnt, hätte seine Freude daran gehabt: St. Katharina am Überlingersee, Aus der Geschichte einer Ödung auf dem Bodanrück, Hegau 5, 1960, 257ff. (Nachdruck – aus Anlaß seines Todes? – im Hegau 14, 1969, 263ff.). Ferner sind die soliden Mitteilungen von Krieger, Bd. 2, 759f., hervorzuheben, der für 1421 eine benediktinische Niederlassung, für 1539 expressis verbis eine reichenauische Propstei nachweist. – Die Funde Kriegers, Humperts und des Verfassers dieser Zeilen zwingen zu der Feststellung, daß den Bearbeitern der vorgenannten Germania Benedictina, Bd. 5, dieses Ordenshaus entgangen ist. So fehlen Propstei und Kapelle in der Aufzählung der Reichenauer Priorate, Patronate und Inkorporationen von F. Quarthal (522ff.).

[58] Das Schloß Freudental wurde um 1700 erbaut. Vgl. die Fortsetzungsgeschichte über dasselbe von P. Hirscher, in: Hegau 15–16, 1970–71, 423ff., 22, 1977, 141ff. u. 34, 1989, 67ff., sowie in: Beiträge zur Geschichte der Bodanrückdörfer Langenrain und Freudental, Hindelwangen 1986, 89ff.

[59] Die 1694 erwähnte Michaelskapelle ist demnach in das 1722/23 errichtete und 1809 von Württemberg zwangsgeräumte Kapuziner-Hospiz miteinbezogen worden. S. auch H. Pfeiffer, Das frühere Kapuzinerkloster in Stockach und seine Schicksale, BH 21, 1934, 167ff.

Ausschnitt aus der »Engeren Zähringischen Landtafel«, entworfen vom badischen Staatsarchivar Ernst Julius Leichtlen (1791–1830), lithographiert von J. F. Wehrle in Ludwigshafen am Rhein. Aus: E. J. Leichtlen, Die Zähringer. Eine Abhandlung von dem Ursprunge und den Ahnen der erlauchten Häuser Baden und Österreich, Freiburg 1831. – Auch wenn die Gestalt der Grafschaft Madach nicht mehr genau zu bestimmen ist, so hat die Auffassung Leichtlens, daß sich das Landkapitel Stockach zu einem großen Teil mit ihr decke, doch einiges für sich.

Domus Lauretana Thaumaturgae Virginis, noviter aedificata et consecrata, in qua etiam Stationes erectae una cum tuguriolo pro Eremita sub eodem Dominio[60].

Organisatorische Veränderungen im 19. und 20. Jahrhundert

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten tat sich in dieser Parochie mehr, in jener weniger – daß sich das josephinische System für die Bruderschaften und Nebenkirchen als den Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit schlechthin zur tödlichen Gefahr auswuchs, ist schon angedeutet worden –, doch blieb die Pfarrorganisation weitestgehend unangetastet. Der Konstanzer Bistumskatalog von 1794 weist 30 Sprengel aus: Während Walpertsweiler ausfällt, steht Deutwang gleichberechtigt neben den anderen[61].

Spürbare Einschnitte brachte dann das neue Jahrhundert, zum einen in Gestalt der Territorialisierung von Pfarreien und Kirchenpatronaten infolge der napoleonischen Staatsumwälzungen, zum anderen durch Umpfarrungen zum Zwecke der Rationalisierung der Kirchenverwaltung und Vereinfachung der Seelsorge. Doch auch in dieser Epoche, die ganze Diözesen und Landkapitel verschlang, um neue auszuspucken, ging es im Stockacher Distrikt verhältnismäßig ruhig zu: Ende 1811 verlor er die Pfarreien Liggersdorf (mit Schernegg und Schloß Hohenfels) und Mindersdorf (mit Deutwang) an das neuerrichtete Dekanat Sigmaringen[62]. Ursache hierfür war der Wunsch der ganz im Fahrwasser des josephinischen Staatskirchentums segelnden hohenzollern-sigmaringischen Regierung, wenn schon nicht ein Landesbistum, so doch einige mit den Staatsgrenzen sich deckende Landkapitel zu erhalten. Bis zur letzten Scheuer war jedoch das Territorialprinzip nicht durchzusetzen: Zumindest die Neumühle blieb im Pfarrverband Mahlspüren im Tal[63]. Daß die nordöstlichen Grenzpfarreien überhaupt dieses Schicksal traf, hatten sie dem Pariser Länderschacher im Zusammenhang mit der Bildung des Rheinbunds zu verdanken. Gemäß § 23 der Konföderationsakte vom 12. Juli 1806 waren sie als der eigentliche Kern der Deutschordens-Herrschaft Neuhohenfels an das Fürstentum Sigmaringen gefallen, während die übrigen Stockacher Seelsorgebezirke seit dem 2. Oktober/6. November 1810 unter badischer Hoheit standen[64]. Vermutlich Ende 1812 erwischte es dann den Zwergsprengel Goldbach, von dem noch die Rede sein wird: Er verlor seine ohnehin beschränkte Eigenständigkeit und ging endgültig in der Parochie Überlingen und damit im Dekanat Linzgau auf. Ein Vergleich der Konstanzer Schematismen von 1794 und 1821[65] zeigt des weiteren, daß irgendwann in der Zwischenzeit mit der Zuweisung des Eigeltinger Filials Mahlspüren im Hegau zu Raithaslach die Engener Distriktsgrenze und mit der Umpfarrung Seelfingens von Pfaffenhofen-Owingen nach Mahlspüren im Tal die des Linzgaus »begradigt« worden war.

[60] Wegen dieser 1724 angefangenen und 1728 geweihten Loretto-Kapelle soll ein dem hl. Rochus, vielleicht auch noch dem hl. Sebastian gehöriges Oratorium in der unmittelbaren Nachbarschaft aufgelassen worden sein. Vgl. H. Wagner, Aus Stockachs Vergangenheit, Radolfzell 1967, 129.

[61] Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et Locorum Dioecesis Constantiensis ad Annum MDCCXCIV editus, Konstanz, 146ff.

[62] Vgl. F. Eisele, Zur Geschichte des Kapitels Sigmaringen, FDA 40, 1912, 199ff.

[63] Lt. E. G. Johler, Geschichte, Land- und Orts-Kunde der souverainen teutschen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Ulm 1824, 201f. An dieser Stelle verdient überdies die wertvolle Untersuchung von E. Bercker einen Hinweis: Kirchen-, Kapellen- und Altarpatrozinien im Kreis Sigmaringen, Diss. phil. Tübingen 1967. Berckers Angabe hinsichtlich der Erstnennung St. Galls in Deutwang (42) ist durch diese Veröffentlichung hinfällig.

[64] Vgl. K. Weber, Wie die Landgrafschaft Nellenburg badisch wurde, BH 21, 1934, 94ff., des weiteren H. Schmid, Die wechselseitige Aufhebung der landesherrlichen Patronatsrechte in Baden und Württemberg infolge des § 34 der Rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806, Von der Bodmaner Pfründenvakanz zum Staatsvertrag, ZWLG 52, 1993, 238f.

[65] Schematism des Bisthums Constanz 1821, Konstanz, 78. Insofern trifft für Mahlspüren im Hegau 1660 als das Jahr der Umpfarrung schwerlich zu: P. Heim, Eigeltingen im 18. Jahrhundert, Singen 1961, 96.

Die 1821 schematisierte Einteilung vermochte sich im wesentlichen bis tief in unser Jahrhundert hinein zu behaupten: 1929 kamen die Pfarreien Eigeltingen, Nenzingen und Orsingen, bisher beim Kapitel Engen, dazu, während Güttingen, Langenrain, Liggeringen und Möggingen zugunsten von Konstanz abgetrennt wurden[66]. 1960 schließlich ging Sipplingen, 1963 auch Bonndorf und Nesselwangen verloren[67].

Das Kuriosum Goldbach

Wer sich in der Geographie und Geschichte des Bodensees auch nur halbwegs auskennt, weiß, daß in Goldbach eine der ältesten Kirchen des Alpenvorlandes steht, nicht nur auf Grund ihrer unumstrittenen Erwähnung 1155 als »ecclesia«[68], sondern auch wegen ihren kostbaren Wandgemälden, die Fachleute um die Jahrtausendwende oder sogar noch früher entstanden sehen[69]. Einzig und allein der kunstgeschichtliche Rang seines Gotteshauses verschaffte dem alles in allem wenig bedeutenden Weiler einen gewissen Bekanntheitsgrad, wobei alle einschlägigen Arbeiten den älteren wie neueren kirchlichen Verhältnissen am Platz kaum Beachtung schenkten[70].

Nun bietet der Pfarreienbeschrieb der Stockacher Landkapitelsstatuten von 1694 sicher diese oder jene Eigenheit, so die beiden Liggeringer oder Stockacher Pfarrkirchen. Bei Goldbach jedoch sticht allenfalls die Kargheit des Textes ins Auge und vielleicht noch der Umstand, daß, wie schon in älteren Zeiten, nichts an den Kammerer abgeführt wurde oder einzig und allein der Konstanzer Heiliggeist-Spital als Inhaber von Herrschaftsrechten erscheint[71], nicht aber die Reichsstadt Überlingen, deren Bürgerrecht die Eingeborenen besaßen. Befremdlicherweise ist auch dem Erwerb der Kirchenlehenherrlichkeit durch den Magistrat 1561 und der Inkorporation St. Silvesters in das nicht zuletzt auf Betreiben der Konstanzer Kurie 1609 zustande gekommene Kollegiatstift St. Nikolaus mit keiner Silbe Rechnung getragen. Obwohl das Gotteshaus durch letzteren Akt in streng kanonistischem Sinne seine Eigenständigkeit eingebüßt hatte, ging das kirchliche Leben seinen gewohnten Gang und wurde, indem insbesondere das Tauf- und Beerdigungsrecht (bis ungefähr Ende 1812) unangetastet blieb, der Anschein der bisherigen Stellung aufrecht erhalten. Daß der Seelsorger aus Überlingen kam, spielte dabei keine Rolle: Wenn überhaupt je ein solcher am Ort residiert hat, dann lag das schon sehr lange

[66] Lt. Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1929, Nr. 1. – Obwohl für die Grenzziehung des Landkapitels Stockach unerheblich, sei hier doch auf die Errichtung des Pfarrbenefiziums Zizenhausen im Jahr 1911 hingewiesen. S. den Freiburger Realschematismus von 1939, 535.

[67] Lt. Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg 1959, Nr. 33, u. 1963, Nr. 28.

[68] Vgl. KRIEGER, Bd. 1, 729f. Während die von KRIEGER vorgestellte Erstnennung »Golthbach« um 1100 mehr als genug für sich hat, entbehrt das Plädoyer G. ROMMELS für »Goldahun« 882 eines ernsthaften Hintergrundes: Goldbach, Ein Beitrag zur Orts- und Kulturgeschichte der ehemaligen Reichsstadt Überlingen, Überlingen 1949, 9f.

[69] Wenn auch in Teilbereichen anfechtbar, so gehören doch die Arbeiten von F. X. KRAUS, Die Wandgemälde der St. Sylvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee, München 1902, K. KÜNSTLE, Die Kunst des Klosters Reichenau im IX. und X. Jahrhundert und der neuentdeckte karolingische Gemäldezyklus zu Goldbach bei Überlingen, Freiburg 1906, A. BRINZINGER, Die Wandgemälde der Reichenauer Malerschule in Oberzell, Niederzell, Burgfelden und Goldbach, Archiv f. christliche Kunst 29, 1911, Nrr. 4–9, bes. Nrr. 7–9, und J. HECHT, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes von seinen Anfängen bis zum Ausklingen, Basel 1928, 364ff., zum Bedeutendsten, was über dieses Gotteshaus publiziert wurde. Wenn sich KÜNSTLE 1924 zu einer weitgehend unveränderten zweiten Auflage entschloß, so vor allem, um sich der Angriffe auf seine Datierungen zu erwehren. Auch J. SAUERS Zusammenfassung »Das Christentum am Überlinger See und das Kirchlein zu Goldbach, BH 11, 1924, 22ff.« ist nicht ohne Wert, während der tiefere Sinn und Zweck des von V. MEZGER D. Ä. 1936 in Überlingen in Druck gegebenen Schriftchens »Die Goldbacher St. Sylvester-Kapelle bei Überlingen« kaum zu ergründen ist.

[70] Diesem Defizit suchte nun der Verfasser etwas abzuhelfen: Der Zwergsprengel Goldbach im Landkapitel Stockach aus der Sicht seines letzten Pfarrers, des Überlinger Exminoriten Lorenz Bregenzer, im Jahr 1809, FDA 112, 1992, 117ff. Im Verein mit ROMMEL, 94ff., dürften damit alle wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens im 18. und 19. Jahrhundert angesprochen sein.

[71] Die Schrift von R. BÜTTNER, Das Konstanzer Heilig-Geist-Spital und seine Besitzungen im Linzgau, Diss. phil. Konstanz 1986, ist hinsichtlich der Goldbacher Rechtsgeschichte nur wenig, hinsichtlich des Kirchlichen ganz unergiebig (s. Inhaltsverzeichnis).

Die Nordostgrenze der Landgrafschaft Nellenburg mit dem nellenburgisch-sigmaringischen Kompromißbezirk (N), in dem die Landkapitel Stockach und Meßkirch aneinander stießen. Kolorierte Federzeichnung. Ausschnitt aus einer Nellenburg-Karte von 1767. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe Hf. 211.

zurück. Den Grund für diese Entwicklung wird man zum kleineren Teil im Beharrungsvermögen der Goldbacher zu suchen haben, zum größeren im Konservativismus der römischen Hierarchie im allgemeinen und in der Zuständigkeit des Stockacher Erzpriesters und seines Kapitels im besonderen. Es wäre nicht verwunderlich, wenn eines Tages ein Dokument auftauchte, das die Bemühungen derselben um Wahrung des Bestands, das heißt der überkommenen Grenzen, belegte. Ohne weiteres kann also auf Grund dieser Zustände die neuzeitliche Pfarrei Goldbach als Kuriosum bezeichnet werden.

Zieht man in Betracht, daß im Konstanzer Bistum die kirchliche Einteilung, und zwar vor allem auf der (älteren) Dekanats- und (jüngeren) Archidiakonatsebene, in der Regel der weltlichen oder, anders ausgedrückt, der politischen folgte, so verwundert es weiter nicht, daß dieser Weiler zum Landkapitel Stockach und nicht zum Linzgau mit dessen Hauptort Überlingen gehörte – und dies vermutlich von Anfang an, also seit der Ausbildung der Dekanatsorganisation. Denn die rechte Böschung des unteren Goldbachs, der der Siedlung den Namen gab, oder die ihn säumenden Felswände bildeten jahrhundertelang die Grenzscheide zwischen dem Linz- und dem Hegau, genauer gesagt zwischen der Landgrafschaft Nellenburg und der Grafschaft Heiligenberg. Zuverlässigen Autoren zufolge zerlegte sie den Ort und damit auch den Sprengel in zwei Teile[72]. Da alles für ein höheres Alter der kirchlichen Grenzziehung als der endgültigen politischen spricht – ein dauerhafter Vergleich über die strittigen Grafschaftsmarken in dieser Gegend kam erst 1593 zuwege[73] –, darf angenommen werden, daß die Nellenburger Jurisdiktion ursprünglich etliche Schritte über den Wasserlauf hinaus gegen Überlingen reichte, zumal die Kirche sozusagen auf der »falschen« Seite, nämlich dem östlichen Ufer stand. Folgt man den diesbezüglichen Ausführungen des hochverdienten fürstenbergischen und bayrischen Archivars *Franz Ludwig Baumann* († 1915)[74], so könnte auch hier eine »dolose« Grenzziehung vorgelegen haben, wobei natürlich schwer zu sagen ist, wer wen zuerst übers Ohr hauen wollte. Nach seinen Beobachtungen muß bevorzugt dort Arglist vermutet werden, wo eine Grafschaftsgrenze mitten durch eine Gemarkung beziehungsweise eine Ortschaft lief. Da eine solche Festlegung eigentlich wenig sinnvoll war, ist die Annahme erlaubt, daß anfänglich nicht der betreffende Grenzort selbst, sondern das Ende von dessen Gemarkung gegen den Nachbargau gemeint war und erst nach und nach auf Grund einer betrügerischen Auslegung eines der Beteiligten die Marksteine inmitten einer Siedlung zu stehen kamen. Mit großer Wahrscheinlichkeit fiel insofern ursprünglich die Grenze der Pfarreien Goldbach und Überlingen mit der der Grafschaften Nellenburg und Heiligenberg zusammen. Da erstere bedauerlicherweise nicht mehr genau bekannt, kann letztere auch nicht rekonstruiert werden. Gleichwohl vermag diese oder jene im Verlauf des Spätmittelalters eingetretene kleine Verschiebung nicht darüber hinweg zu täuschen, daß die durch Goldbach und Teile des Hödinger Tobels nach Norden laufende hochobrigkeitliche Trennungslinie mit der dekanalen weitgehend eins und somit sehr alt war. Vor diesem Hintergrund erscheint denn auch der in verschiedenen kaiserlichen und königlichen Lehenbriefen (1382, 1434, 1495) festgelegte Grenzzug von Serna-

[72] Die genauesten Angaben zum neuzeitlichen Grenzverlauf im Seeuferbereich finden sich bei Rommel, 10f. u. 59. Der hegauisch-nellenburgische Hochobrigkeitsbezirk insgesamt wurde u. a. skizziert von G. Tumbült, Die Landgrafschaft Nellenburg, Schrr. VG Bodensee 24, 1895, 14f., und H. Berner, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich, Eine geschichtliche Landeskunde, hrg. v. F. Metz, Freiburg ^{2}1967, 614ff. (Bezug: der tengisch-österreichische Kaufvertrag von 1465). Weniger genau ist dagegen A. Funk. Zur Geschichte der Frühbesiedlung des Hegaus durch die Alamannen, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschr. f. Th. Mayer, Bd. 2, Lindau, Konstanz 1955, der ohne jeglichen Beleg Goldbach »seit frühester Zeit als Grenzmark zwischen Hegau und Linzgau« vorstellt (27), während W. Schultze, Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens, Stuttgart 1896, im Gegensatz zu etlichen anderen Orten eine Beurkundung der Zugehörigkeit dieser Stätte zum Hegau nicht begegnete (196) – wobei zu beachten ist, daß die Gaugrafschaft nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit dem alten Gau der Karolingerzeit stand.

[73] Vgl. G. Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus, MIÖG Erg.Bd. 3, 1890–94, 640ff.

[74] Gau und Grafschaft in Schwaben, in Dess. Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, Kempten 1899, 451ff.

Die im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts entstandene Nellenburg-Karte (kolorierte Federzeichnung, Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe Hf. 19) zeigt nicht nur ausschnittsweise die erst 1593 endgültig festgelegte Grenze zur Grafschaft Heiligenberg, sondern auch einen Goldbach, Hödingen und Brachenreute umfassenden Bezirk, in welchem vermutlich einmal Zuständigkeiten, so die Forstobrigkeit, mit der Reichsstadt Überlingen strittig gewesen waren – ein untrügliches Zeichen für eine ins hohe Mittelalter zurückreichende Rechtsunsicherheit in diesem Gebiet.

tingen nach Nesselwangen[75] einmal mehr als Wunschgebilde des jeweiligen Inhabers des Heiligenberger Grafenamts und nicht als Beurkundung der tatsächlichen Verhältnisse[76].

Kurz berührt sei hier noch die kirchliche Einteilung des Hegaus überhaupt: Er bestand bis vor kurzem aus den Landkapiteln Stockach, Engen, Stein (am Rhein) und Reichenau. Prüft man daran die schon erwähnte Auffassung *Baumanns*, daß in der Konstanzer Diözese zwischen kirchlicher und politischer Organisation ein ursprünglicher Zusammenhang zu sehen sei, insbesondere »die Constanzer Landkapitelseintheilung die eigentlichen Gaue als Grundlage benützt, was natürlich nicht gehindert hat, daß dabei in einigen wenigen Fällen im Interesse der Seelsorge unbedeutende Abweichungen gestattet wurden«[77], so stößt man in der Tat auf eine weitgehende Übereinstimmung der Außengrenzen mit Ausnahme des Nordabschnitts. Daß dem Großgau zwischen Donau und Bodensee, der als fränkisches Institut zur Zeit der Ausbildung der Landkapitel nur noch Erinnerungswert hatte, als Entsprechung nicht ein Großdekanat folgte, mag seinen Grund darin gehabt haben, daß der Bistumsvorstand es für zweckmäßiger hielt, sich an die aus den (schwer faßbaren) alemannischen Huntaren (soviel wie Hundertschaften) hervorgegangenen Grafschaften zu halten[78].

So unsicher auch der Grund ist, auf den sich jeder begibt, der hier Deutungen wagt, so kann doch dieses ohne Zögern als gesichert angenommen werden: Die Entstehung und Fortentwicklung der Territorien im Amtsbereich des Landgrafen auf der Nellenburg hatte auf die Gestalt besagter Dekanate keinen nennenswerten Einfluß mehr, wie sich schon allein an zwei Beispielen im Norden und Osten zur Genüge zeigt, nämlich zum einen an den 1465 österreichisch gewordenen nellenburgisch-tengischen Kameralorten[79], zum anderen an der Herrschaft Hohenfels, die vermutlich um 1290 in Alt- und Neuhohenfels zerfiel, wovon dann von ersterer ein Teil 1479 vom Überlinger Spital, ein anderer zehn Jahre danach von dem diesem später angeschlossenen Haus der Sondersiechen aufgekauft wurde und letztere, also Neuhohenfels, 1506 an den Deutschen Orden ging[80].

[75] Vgl. TUMBÜLT, Hegau, 648f.

[76] BAUMANN, 452f., warnte denn auch nachdrücklich davor, den in Lehenbriefen enthaltenen Grenzbeschrieben blind zu vertrauen, da sie allein auf der Darstellung einer Partei beruhten und häufig genug nur Ansprüche derselben wiedergaben. Die Warnung BAUMANNS hat M. BINDER offensichtlich nicht erreicht, sonst hätte er wohl nicht ohne weiteres seine Linzgau-Karte nach vorgenanntem Lehenbrief von 1382 ausgerichtet: Zur staatlichen Geschichte des Linzgaus, BH 23, 1936, 64ff. – Merkwürdigerweise ignoriert G. TUMBÜLT in seiner schwergewichtigen Linzgau-Abhandlung dessen Westgrenze fast ganz zugunsten der zählebigen Streitigkeiten zwischen Heiligenberg und der oberschwäbischen Reichslandvogtei im Osten: Die Grafschaft des Linzgaus, Schrr. VG Bodensee 37, 1908, 36f.

[77] 457f.

[78] Vgl. J. CRAMER, Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechtsgeschichte, hrg. v. O. GIERKE, Bd. 57, Breslau 1899, 332ff. u. 460ff. CRAMER bescheinigte im übrigen den von W. HAID im FDA publizierten konstanzischen Steuerregistern, vor allem dem von 1275, »größte Bedeutung für die Gaugeographie« (331). Mag er auch etwas überzogen haben – BAUMANN war hier ein wenig zurückhaltender –, so ist ihm gleichwohl im Grundsatz beizutreten und beispielsweise die wenig durchdachte, wörtlich ins Sipplingen-Buch von 1967, 44, eingegangene Folgerung A. FUNKS, Hegau, Lage, Namen, Grenzen, Hegau 1, 1956, 21, zurückzuweisen, Hödingen müsse hegauisch gewesen sein, weil das benachbarte Goldbach es auch war. Neben dem offensichtlichen Mangel eines dokumentarischen Beweises spricht die jahrhundertelange Zugehörigkeit dieses Fleckens zur Pfarrei Aufkirch bzw. Überlingen strikt gegen diese Sichtweise.

[79] Einen guten Überblick über selbige bietet H. BERNER, Die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee, Hegau 10, 1965, 69ff.

[80] Vgl. hierzu die grundlegenden Ergebnisse von O. GLAESER, Die Herrschaften Alt- und Neu-Hohenfels und ihre Besitzer im Mittelalter (I. u. III), Hhz. Jhh. 1, 1934, 84, u. 3, 1936, 69ff., ferner A. SEMLER, Geschichte des Heilig-Geist-Spitals in Überlingen am Bodensee, Überlingen 1957, 17f. Den Eindruck der Lückenhaftigkeit erwecken hingegen die diesbezüglichen kirchengeschichtlichen Mitteilungen GLAESERS: Hhz. Jhh. 4, 1937, 20ff.